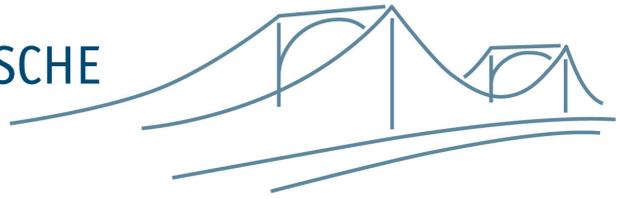


ZENTRUM FÜR ZEITHISTORISCHE
FORSCHUNG POTSDAM

Institut der Leibniz-Gemeinschaft



SATZUNG

des Vereins

„Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam“ e.V.

errichtet am 10.7.1995

in der von der 19. Mitgliederversammlung des Zentrums für Zeithistorische Forschung e.V. (ZZF) am
18.10.2013 beschlossenen Fassung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.“ (ZZF). Das ZZF ist Mitglied der „Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.“ (WGL) und hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Ziel des ZZF ist die Förderung der Geisteswissenschaften durch die Erforschung und Darstellung der deutschen und europäischen Zeitgeschichte.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das ZZF mit Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen des In- und Auslandes.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

(1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen, die die Bundesrepublik Deutschland, im folgenden Bund genannt, das Land Brandenburg und die anderen Länder gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11. September 2007 auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gewähren, sowie aus Zuwendungen und Spenden Dritter. Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben kann der Verein Forschungsaufträge übernehmen.

(3) Der Verein kann darüber hinaus weitere Mittel annehmen, soweit deren Zweckbestimmung mit den satzungsmäßigen Aufgaben in Zusammenhang steht und die Unabhängigkeit des Vereins durch die Annahme nicht gefährdet ist.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind
das Land Brandenburg, vertreten durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium,
der Bund, vertreten durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium,
die Universität Potsdam,

die Humboldt-Universität zu Berlin
die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften und
das Bundesarchiv.

(2) Mitglied werden können weiterhin werden

a) natürliche Personen, die qualifiziert und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen, jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis des ZZF stehen.

b) juristische Personen, die die Arbeit des ZZF in besonderer Weise fördern.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Juristische Personen benennen im Antrag die Person, die sie im Verein vertreten soll; ein Wechsel ist schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss aus wichtigem Grund, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Austrittserklärung. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Kuratorium, der Vorstand sowie der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagungsordnung ein; dabei ist eine Frist von 21 Tagen zu wahren.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Mitgliederversammlung zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes noch einmal einberufen und bei der Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Wahlen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz und Satzung etwas anderes vorschreiben.

(3) Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Jedem Mitglied kann höchstens eine Stimme übertragen werden.

(4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sprecher¹ der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher für eine Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder sowie des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Sitzlandes und des Bundes.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands über die allgemeine Lage des ZZF, die Jahresrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung sowie seinen Bericht über die wissenschaftliche Arbeit des ZZF entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands auf der Grundlage einer Empfehlung des Kuratoriums.

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an

a) ein Vertreter des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Sitzlandes, der den Vorsitz führt,

b) ein Vertreter des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesministeriums (Stellvertretender Vorsitz),

c) ein Vertreter des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Freistaates Bayern,

d) der Präsident der Universität Potsdam oder ein durch ihn bestellter Vertreter,

e) der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin oder ein durch ihn bestellter Vertreter,

f) der Sprecher der Mitgliederversammlung

g) drei durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder des Kuratoriums im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat gewählte Wissenschaftler.

(2) Die Amtszeit der nach Abs. 1 (g) gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium es im Einzelfall nicht anders bestimmt.

(4) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag von vier seiner Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen. Es hat mindestens jährlich eine Sitzung abzuhalten, kann aber in dringenden Fällen auch per Umlaufverfahren votieren.

(5) Das Kuratorium beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder, darunter die Mitglieder a) oder b) oder deren jeweilige Vertreter anwesend sind. Im Falle der Verhinderung können sich Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a) bis c) durch Angehörige ihrer jeweiligen Verwaltung, die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe d) und e) durch einen Angehörigen ihrer Universität und das Mitglied nach Abs. 1 Buchstabe f) durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Jedes Mitglied kann im Falle der Verhinderung sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht im Einzelfall auf ein anderes Mitglied übertragen. Auf ein Mitglied können maximal zwei Stimmrechte übertragen werden. Jede Vertretung oder Stimmrechtsübertragung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter schriftlich anzuzeigen.

(6) Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen können nicht gegen die Stimme des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Sitzlandes oder des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesministeriums gefasst werden.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig.

(2) Dem Kuratorium obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans des Vereins und die Beschlussfassung zum Entwurf des Programmbudgets,
- c) die Stellungnahme zu dem vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsbericht des Vereins über das vergangene Jahr und den Arbeitsschwerpunkten für das folgende Jahr,
- d) die Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern des Vereins und zur Gewährung über- und außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach den Bewilligungsbedingungen des Zuwendungsgebers erforderlichen Einwilligung,
- e) die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats im Einvernehmen mit dem Vorstand,
- f) die Bestellung und Entlassung des Vorstands
- g) die Empfehlung zur Entlastung des Vorstands
- h) die Zustimmung zu Kooperationsverträgen,
- i) die Bestimmung des Rechnungsprüfers gemäß § 15(1).

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Direktor und der Zweite Direktor. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist der Zweite Direktor dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur im Falle einer Vakanz der Position des Direktors oder einer Verhinderung des Direktors auszuüben. Der Vorstand kann einen geschäftsmäßigen Vertreter einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZZF.

(2) Einer der beiden Direktoren wird gemeinsam mit der Universität Potsdam berufen, der andere Direktor in der Regel gemeinsam mit einer Universität des Landes Brandenburg oder eines anderen Bundeslandes. Näheres regeln Kooperationsverträge zwischen dem ZZF und seinen Partneruniversitäten.

(3) Der Vorstand wird vom Kuratorium für höchstens fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Wechsel in der Ausübung des Vorstandsamtes ist auf Grundlage eines Kuratoriumsbeschlusses möglich.

(4) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Das Kuratorium kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das ZZF. Er vertritt es gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten des ZZF. Er stellt eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Erarbeitung der wissenschaftlichen Programme sicher und führt regelmäßig Beratungen mit ihnen durch.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse des Kuratoriums sowie unter Beachtung des jährlichen Wirtschaftsplanes. Dazu gehören insbesondere:

- die Regelung der Geschäftsverteilung des Vereins,
- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung,
- die Wahrnehmung der personalrechtlichen Befugnisse,
- die Vorlage des Haushaltsentwurfs an das Kuratorium, unter Beteiligung des Verwaltungsleiters,
- die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens, unter Beteiligung des Verwaltungsleiters,
- die Vorlage des Tätigkeitsberichts des ZZF,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung,
- der Vorschlag über die Aufnahme von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsleiter bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZZF.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium in allen grundsätzlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium über alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats sollen international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftler aus dem In- und Ausland berufen werden. Die Zusammensetzung soll die Hauptarbeitsrichtungen des ZZF berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren berufen werden. Die einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer der Amtszeit. Der Vorstand des Vereins nimmt als Gast an den Beratungen des Wissenschaftlichen Beirates teil.

§ 13 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand des ZZF in grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt das Kuratorium bei der Gewinnung von Leitungspersonal und bei wichtigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Einrichtung; er nimmt Stellung zu Berufungsvorschlägen und zur Bestellung des Vorstands.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie der nationalen und internationalen Kooperation.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zum Entwurf der Programmbudgets Stellung und gibt Empfehlungen für den Ressourceneinsatz.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat begutachtet das ZZF durch regelmäßig stattfindende Audits analog zu den Anforderungen der externen Evaluierung in der Bund-Länder-Förderung (SAE) und informiert das Kuratorium des ZZF über die Ergebnisse seiner Begutachtung.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat ein angemessenes Informationsrecht.

§ 14 Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Sitzlandes

(1) Sofern in einzelnen Vorhaben nichts anderes geregelt ist, gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes entsprechend.

(2) Einnahmen und Ausgaben aus Mitteln Dritter sind im Wirtschaftsplan bzw. Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

(3) Jahresabschluss und Bericht sollen in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr aufgestellt und anschließend dem Kuratorium vorgelegt werden.

§ 15 Prüfungsrechte

(1) Die Stellenbewirtschaftung und Wirtschaftsführung des Vereins, seine Pflicht zur Rechnungslegung sowie das Recht zur Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsorgane des Vereins richten sich nach den Vorschriften des Sitzlandes und nach den Zuwendungsbescheiden der Zuwendungsgeber. Die Prüfung hinsichtlich der Verwendung der Landeszuwendung obliegt dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium des Sitzlandes. Im Übrigen ist das Kuratorium für die Rechnungsprüfung zuständig. Dieses kann die Prüfung einem externen Rechnungsprüfer übertragen.

(2) Das Institut unterliegt ferner der Prüfung des Rechnungshofes des Landes. Die Rechte des zuständigen Ressortministers des Bundes und des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder Wegfall seiner in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben oder der notwendigen Finanzierung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vom Sitzland überlassenen Immobilien und Sachmittel zurückzugeben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im übrigen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Universität Potsdam an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Zeitgeschichte. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung

zuständigen Ministeriums des Sitzlands im Einvernehmen mit dem im Kuratorium des ZZF vertretenen Ministeriums des Bundes ausgeführt werden.

§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung im Einvernehmen mit dem Kuratorium vorläufig so abzuändern, wie dies dem Sinn und Zweck der beanstandeten Regelung am nächsten kommt. Die Mitgliederversammlung hat über die Änderung der Satzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 7 Abs. 2 endgültig zu entscheiden.

§ 18 Schlussbestimmung

Die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2013 beschlossene Satzung ersetzt die am 10. Juli 1995 errichtete und zuletzt am 03. Dezember 2010 geänderte Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.